

**Autor:** Schröder, Holger  
**Seite:** 28  
**Ressort:** Ausschreibung und Vergabe  
**Gattung:** Wochenzeitung

**Jahrgang:** 2019  
**Nummer:** 17  
**Auflage:** 11.796 (gedruckt) 11.045 (verkauft)  
 11.669 (verbreitet)

# Keine Aufträge bei Steuer- und Abgabenschuld

Expertenbeitrag: Ausschlussgründe

**Öffentliche Auftraggeber müssen Unternehmen zu jedem Zeitpunkt eines Vergabeverfahrens ausschließen, wenn der Unternehmer seine Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt hat. Allerdings muss ein Gericht oder eine Behörde dessen Verstoß festgestellt haben. Sonst liegt die Nachweispflicht beim Auftraggeber.**

Holger Schröder,  
 Rechtsanwalt und Partner  
 Rödl & Partner, Nürnberg  
 Nürnberg. Der zwingende Ausschluss eines Unternehmens bei nicht gezahlten Steuern und Sozialabgaben setzt europäisches Recht um. Früher sahen das europäische und deutsche Vergaberecht nur einen möglichen, also gerade keinen zwingenden Verfahrensausschluss vor. Unvermeidbar ist der Ausschluss immer dann, wenn durch eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung oder eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung klar ist, dass Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträge zu Unrecht nicht entrichtet wurden.

**Selbstreinigung kann Auftragschancen wahren**

Aber auch Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung und wegen Vorenthaltung sowie Veruntreuung von Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Strafgesetzbuch zwingen dazu, das Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen. Haben ein Mitarbeiter oder

Unternehmensverantwortliche im privaten Bereich Einkommensteuer hinterzogen, darf das Unternehmen nicht ausgeschlossen werden.

Steuer- und Abgabensünder können aber selbst Maßnahmen ergreifen, um einem Verfahrensausschluss rechtzeitig zuvorzukommen. Um seine unternehmerische Integrität wiederherzustellen und einen Ausschluss zu verhindern, muss der Unternehmer die offenen Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Er kann sich auch wenigstens zu ihrer Zahlung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafbzuschlägen verpflichten. Bis zu welchem Zeitpunkt im Vergabeverfahren dies geschehen muss, um einen Ausschluss noch abzuwenden, lässt das Gesetz allerdings offen. Es spricht einiges dafür, dass die Zahlung oder Verpflichtung vor Ablauf der Frist für die Angebote oder Teilnahmeanträge erfolgen muss.

Auch zwingende Gründe des öffentlichen Interesses können einem Ausschluss entgegenstehen. Diese in Paragraph 123 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelte Ausnahme ist eng auszulegen. Es genügt nicht, wenn die Wettbewerbsteilnahme des zwingend auszuschließenden Unternehmens aus Gründen des öffentlichen Interesses lediglich sinnvoll erscheint oder der Unternehmer einen günstigeren Preis angeboten hatte. Zwingende Gründe des öffentlichen

Interesses liegen zum Beispiel vor, wenn dringend benötigte Impfstoffe oder Notfallausrüstungen beschafft werden müssen. Und wenn diese nur von einem bestimmten Unternehmen erworben werden können, bei dem der zwingende Ausschlussgrund vorliegt.

Ist ein Entfernen aus dem Vergabeverfahren offensichtlich unverhältnismäßig, darf der Unternehmer ebenfalls nicht zwingend ausgeschlossen werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Unternehmer nur geringfügige Steuersummen oder Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt hat.

**Kein Ausschluss bei Bagatellen möglich**

Unverhältnismäßig ist ein Ausschluss auch, wenn das Unternehmen so spät über den genau geschuldeten Betrag an Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen unterrichtet wurde, dass es nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungs- oder Angebotsabgabefrist zahlen konnte.

Im Übrigen: Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, ein Unternehmen wegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses oder aufgrund Unverhältnismäßigkeit nicht vom Vergabewettbewerb auszuschließen, erfolgt nach seinem Ermessen. Die Gründe für seine Entscheidung muss er in der Vergabedokumentation festhalten.